

## **Kann humanitäre Intervention eine völkerrechtliche Verpflichtung sein?**

Markus P. Beham, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Abteilung Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Wien

Der Bürgerkrieg in Libyen hat ein Aufflackern der Diskussion um die humanitäre Intervention und Begeisterung für die sogenannte „responsibility to protect“ (Schutzverantwortung) in wissenschaftlichen und politischen Kreisen mit sich gebracht. Endlich fühlte sich die internationale Staatengemeinschaft verantwortlich einer drohenden humanitären Katastrophe entgegenzutreten. Ebenso rasch folgte darauf die Ernüchterung. Darf eine Intervention weiter gehen als der bloße Schutz der Zivilbevölkerung? Nicht zuletzt die Situation in Syrien hat die Frage aufgeworfen, warum die internationale Staatengemeinschaft bei schweren Menschenrechtsverletzungen scheinbar nur selektiv eingreift. Anstelle einer weiteren Diskussion über die politischen Interessen der involvierten Akteure und der globalen Realpolitik, versucht der Vortrag diese Frage abstrakt von quellentheoretischer und staatsphilosophischer Warte aus zu beleuchten.

Zu diesem Zweck folgt der Vortrag fünf argumentativen Schritten: Zuerst soll die Charta der Vereinten Nationen, als Grundlage des heutigen völkerrechtlichen System, erläutert werden. Dabei wird insbesondere auf das in der Charta postulierte Gewalt- und Interventionsverbot sowie auf die Möglichkeit, die Charta selbst zu reformieren, eingegangen. Um ein Grundverständnis zu ermöglichen, wird als Hintergrund auch ein Überblick über die wichtigsten Organe der Vereinten Nationen sowie deren jeweiligen Aufgabenbereich gegeben. Nachdem erläutert wurde wie im Rahmen der Charta der Theorie nach eine Auflockerung des Gewaltverbots zustande kommen könnte, werden in einem weiteren Schritt abstrakt die Quellen des Völkerrechts beleuchtet um ein Verständnis deren verschiedener Genese zu ermöglichen. Dabei wird versucht einen Einblick in die Besonderheiten des Völkergewohnheitsrechts und dessen primären Anwendungsbereich im Völkerrecht zu geben.

Es folgt eine kurze Darstellung des Konzepts der humanitären Intervention. Dabei wird sowohl auf das theoretische Konzept, als auch auf historische Ereignisse (etwa der NATO Einsatz im Kosovo 1999), bei denen eine solche argumentiert wurde, eingegangen. Darauf aufbauend folgt eine Erläuterung der aus dem Diskurs um die humanitäre Intervention hervorgegangenen sogenannten „responsibility to protect“. Dazu werden die Punkte 138 und

139 des Schlussdokuments der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2005 diskutiert und vermeintliche Anwendungsfälle (Libyen 2011) näher beleuchtet.

Vor diesem Hintergrund wird abschließend als *Conclusio* der Frage nachgegangen ob humanitäre Intervention oder auch eine etwaige Schutzverantwortung überhaupt als völkerrechtliche Verpflichtung als Völkergewohnheitsrecht entstehen könnten.